

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. Juni 2008 Nr. 30/2008

Inhalt:

Geschäftsordnung

des Hochschulrats der Universität Siegen

Vom 19. Juni 2008

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Geschäftsordnung

des Hochschulrats der Universität Siegen

Vom 19. Juni 2008

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 17 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 471), geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), und § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Siegen vom 11. September 2007 (AM 57/2007) gibt sich der Hochschulrat der Universität Siegen folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Aufgaben
§ 2	Zusammensetzung und Amtszeit
§ 3	Vorsitz, Stellvertretung
§ 4	Sitzungen des Hochschulrats
§ 5	Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren
§ 6	Öffentlichkeit
§ 7	Protokoll
§ 8	Geschäftsstelle
§ 9	Wahlen der Mitglieder des Rektorats

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Universität Siegen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 HG). Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung. Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. die Wahl der Mitglieder des Rektorats nach § 17 Abs. 1 und 2 HG und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 4 HG;
- 2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG und zum Entwurf der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2 HG;
- 3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 HG und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6 HG;
- 4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Abs. 3 HG und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3 HG;
- 5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind:
- 6. die Entlastung des Rektorats (§ 21 Abs. 1 HG).

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind vier Mitglieder Externe (§ 9 Abs. 1 Grundordnung). Die Mitglieder des Hochschulrats sind Mitglieder der Universität Siegen, sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§§ 9 Abs. 1, 21 Abs. 6 Satz 4, 10 Abs. 2 Satz 2 HG).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre (§ 21 Abs. 3 Satz 3 HG). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger im Amt.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 21 Abs. 6 Satz 1 HG, § 9 Abs. 2 Grundordnung).
- (2) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Wahl und enden in der Regel mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist einmal zulässig.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4 Sitzungen des Hochschulrats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 5 Satz 2 HG). Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht.
- (2) Der Hochschulrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 21 Abs. 5 Satz 1 HG). Einladungen, Tagesordnungen und schriftliche Vorlagen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugehen. Die/der Vorsitzende und die Mitglieder sind berechtigt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweilige Sitzung beschlossen werden. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.
- (3) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet, die/der alle Rechte hat, die sich aus dieser Funktion ergeben. Die/der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Hochschulrats und den Gästen das Wort. Sie/er kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen, kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Beratungsraum verweisen und kann bei Störungen von außen die Sitzung vertagen. Erhebt sich Widerspruch gegen die Maßnahmen, so entscheidet der Hochschulrat.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden formell festzustellen (§ 23 Abs. 1 Grundordnung).
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind (§ 23 Abs. 2 Grundordnung).
 - Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 21 Abs. 6 Satz 2 HG).
- (3) Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.
- (6) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, welcher vier Wochen nicht überschreiten sollte, die Stimme abzugeben. Die schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen widerspricht. Mit der Versendung des Beschlussvorschlages ist auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe gilt nicht für Wahlen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 5 HG).
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 10 Abs. 3 HG).
- (3) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, worüber die Hochschulöffentlichkeit informiert werden soll und legt den Inhalt der Information fest.

§ 7 Protokoli

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist von mindestens 14 Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern in der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Universität richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vorund Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 9 Wahlen der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Stellen der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers werden vom Hochschulrat öffentlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird vom Hochschulrat festgelegt.
- (2) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Findungskommission (§ 17 Abs. 3 Satz 1 HG) geprüft. Die Findungskommission legt dem Hochschulrat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen Wahlvorschlag vor, der nicht mehr als drei Personen umfasst, die ohne eine Reihung zu benennen sind. Der Vorschlag ist anhand der Auswahlkriterien zu begründen. Dem Hochschulrat wird darüber hinaus eine Liste aller eingegangenen Bewerbungen vorgelegt.
- (3) Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die vom Senat und vom Hochschulrat mit einfacher Mehrheit zu wählen sind. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Scheidet ein Mitglied der Kommission vor dem Abschluss des Wahlverfahrens aus dem Senat bzw. aus dem Hochschulrat aus, wird ein Mitglied des Senats oder des Hochschulrats nachgewählt.
- (4) Der Hochschulrat lädt die von der Findungskommission benannten Kandidatinnen/Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. Der Hochschulrat kann die Einladung weiterer Bewerberinnen und Bewerber beschließen.
- (5) Der Hochschulrat wählt die Rektorin/den Rektor und die Kanzlerin/den Kanzler mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums (§ 17 Abs. 1 Satz 1 HG). Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Findungskommission innerhalb eines Monats einen neuen Vorschlag zu erstellen oder eine erneute Ausschreibung vorzuschlagen.
- (6) Die Wahlen der nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Die Findungskommission gibt zu dem Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors eine Stellungnahme ab, die der designierten Rektorin/dem designierten Rektor vor Befassung des Hochschulrats zugeleitet wird. Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HG). Der Hochschulrat lädt die von der designierten Rektorin/dem designierten Rektor vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. Der Hochschulrat wählt die nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HG). Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag an die designierte Rektorin/den designierten Rektor zurück.

- (7) Die Wahlen bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 HG). Wird eine Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 HG). Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Rektorin/den Rektor. Die Rektorin/der Rektor ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Rektorats (§ 18 Abs. 3 HG).
- (8) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen (§ 17 Abs. 4 Halbsatz 1 HG). Der Senat kann dem Hochschulrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Abwahl eines Mitglieds des Rektorats empfehlen (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HG). Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 HG). Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat sollen unverzüglich und unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 HG).

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 04. April 2008.

Hinsichtlich der Regelung zu den Wahlen der Mitglieder des Rektorats und zur Findungskommission wurde das Benehmen mit dem Senat am 16. April 2008 hergestellt.

Siegen, den 19. Juni 2008

Der Vorsitzende Der Rektor

gez. Barten gez. Ralf Schnell

(Dipl.-Ing. ETH Axel E. Barten) (Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)